

Martin-Luther-King-Schule Münster

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache

Bröderichweg 9 · 48159 Münster

www.mlk-schule.de

mlk-schule@lwl.org

0251 2105 192

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

MLK – Newsletter II April 2021

23.04.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler
liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

Schulbetrieb ab dem 26.4.2021 und Corona - Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Schulbetrieb:

Das gestern verabschiedete Bundesgesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite betrifft in einigen Punkten auch den Schulbetrieb.

Für unsere Schule bedeutet das konkret:

- Es bleibt beim Wechselunterricht (bis auf Abschlussklassen)
- Es bleibt bei der Pflicht von wöchentlich 2 Selbsttests für den Präsenzunterricht. Positive Testergebnisse müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Bei regionalen Inzidenzen von mehr als 165 ist Präsenzunterricht an diesen Schulstandorten untersagt. **Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule dürfen kommen, solange in Münster die Schulen geöffnet sind.**
- Ausnahme für das Präsenzverbot bildet die Teilnahme an Abschlussprüfungen und es gibt Ausnahmen für einige Förderschulen.
- Die Notbetreuung ist weiterhin möglich.
- **Neu:** Da inzwischen regelmäßige Corona-Testungen durchgeführt werden, ist die Bildung von klassengemischten Lerngruppen (Kurse – Wahlpflichtunterricht – AG) wieder erlaubt. Die Teilnahme und die Sitzordnung sind gesondert zu dokumentieren.
- Klassenarbeiten: im 2. Halbjahr ist mindestens eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistung“ zu erbringen (Ausnahme: Schüler, die an der ZP 10 teilnehmen, da sind 2 Leistungen erforderlich, wovon die ZP 10 eine ist).
- Abschlussprüfungen: die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die von Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamtes betroffen sind, können die Möglichkeit erhalten, mit einem negativen Bürgertest an den Prüfungen teilzunehmen (in gesonderten Räumen) Der Schulweg muss gesondert erfolgen (keine Sammelbeförderung, kein ÖPNV).

Selbsttests: Diese Informationen aus dem letzten Newsletter gelten weiterhin:**Ab Montag, 12.4. gilt:**

- Es dürfen nur Personen in die Schule, die sich 2 Mal pro Woche einem Selbsttest unterziehen. Man kann keinen Widerspruch einlegen.
- Lernende, die sich nicht testen lassen, müssen unverzüglich nach Hause. Sie haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
- Wenn ein Lernender nicht in der Lage ist, einen Selbsttest durchzuführen, melden Sie sich bitte in der Schule.

Einzelheiten können hier nachgelesen werden:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf

Ferner wird auf die regelmäßig aktualisierten „Allgemeinen Informationen zum Schulbetrieb“ im Bildungsportal verwiesen

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

- Die Lehrkräfte/pädagogisches Personal weisen die Lernenden ein und beaufsichtigen die Testung.
- Die Testung findet unter den vorgeschriebenen Hygienestandards statt.
- Die Testergebnisse werden dokumentiert.
- Bei einem positiven Test werden die Eltern informiert, der Schüler muss möglichst sofort abgeholt werden und weitere Schritte werden besprochen. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Bisher wurde noch bei keiner Person in unserer Schule positiv getestet. (Stand 23.4.)

Weiterhin gilt, dass Quarantänemaßnahmen oder Corona positive Testergebnisse von Schulmitgliedern, die im häuslichen Umfeld festgestellt werden, diese sofort der Schule gemeldet werden müssen. Neu ist, dass nach einer Quarantäne bei Rückkehr in die Schule ein negativer Test vorgelegt werden muss.



M. Beermann -
Schulleiterin